

# Satzung



Landesverkehrswacht Hessen e.V.  
- Gemeinnütziger Verein -

Schirmherr: Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

**Deutsche Verkehrswacht  
Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung der  
Landesverkehrswacht Hessen e.V. am 27. April 1996 in Fulda.

Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht  
Frankfurt am Main VR 5113  
am 17. April 1997.

I. Die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. ....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.....	4
§ 5 Ehrenmitglieder/-vorsitzende der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.....	5
§ 6 Beitrag an die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. ....	5
§ 7 Rahmenbedingungen für Verkehrswachten.....	5
§ 8 Organe.....	6
§ 9 Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.....	6
§ 10 Vorstand der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. ....	7
§ 11 Geschäftsführung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.....	8
§ 12 Beirat der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V.....	9
II. Nichtrechtsfähige Verkehrswachten - ohne eigene Satzungen - .....	9
§ 13 Verkehrswachten .....	9
§ 14 Mitgliedschaft in den Verkehrswachten .....	9
§ 15 Organe der Verkehrswachten Die Organe der Verkehrswachten sind.....	9
§ 16 Mitgliederversammlungen der Verkehrswachten .....	10
§ 17 Vorstand der Verkehrswachten.....	10
§ 18 Beirat der Verkehrswachten .....	10
III. Schlussbestimmungen.....	11
§ 19 Auflösung.....	11

## Satzung Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht Hessen e.V.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 27. April 1996 in Fulda

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 5113 am 17. April 1997.

Auf Verlangen des Registergerichtes hat der Vorstand gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 der bis dahin gültigen Satzung am 12. Februar 1997 beschlossen:

§ 4 Abs. 5 wird hinzugefügt:

c) durch Austritt (in der vorliegenden Satzung eingearbeitet)eingearbeitet)

§ 10 Abs. 4 lautet nunmehr:

Der Gesamtvorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die die sprachliche Form der Satzung betreffen.  
(in der vorliegenden Satzung eingearbeitet)eingearbeitet)

# I. Die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V.“, ist am 02.11.1950 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen insbesondere
  - (a) das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden.
  - (b) im vorstehenden Sinne alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen zu beraten und - soweit möglich - zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenzufassen,
  - (c) auf die Bildung von Verkehrswachten und Jugendverkehrswachten hinzuwirken.
  - (d) die Arbeit der Verkehrswachten zu koordinieren, diese zu informieren, zu beraten und deren Arbeit durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, hält die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. Angebote für die Bereiche
  - der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung)
  - der Verkehrsaufklärung
  - der Verkehrssicherheitsowie personelle und materielle Dienstleistungen bereit.  
Sie führt
  - eine zielgerichtete Verbandsarbeit innerhalb der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. und nach außen
  - eine organisierte Jugendarbeit durch.
- (3) Um diese Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. Geltung zu verschaffen, wird sie auch die für sie verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zielsetzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Gemeinnützigkeit

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. sind
  - a) ordentliche Mitglieder: - Verkehrswachten
  - b) außerordentliche Mitglieder: juristische Personen
    - Verbände und Vereinigungen
    - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - c) weitere Mitglieder:
    - natürliche Personen. Diese haben beratende Stimme.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand; sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (3) Jedes Mitglied der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. Ein zusätzlicher Beitrag wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachtarbeit fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. endet bei
  - ordentlichen Mitgliedern
    - a) durch Auflösung
    - b) durch Ausschluss
    - c) durch Austritt
  - außerordentlichen Mitgliedern durch Auflösung, Erlöschung, Austritt oder Ausschluss
  - weiteren Mitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Verkehrswacht hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. zur Folge.
- (7) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September gegenüber dem Vorstand der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. schriftlich erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt
  - wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist
  - sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen
  - mit der Zahlung der mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen (bzw. -anteilen) im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand der Deutschen Verkehrswacht Landesverkehrswacht Hessen e.V. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung ist binnen eines Monats die Beschwerde an die nächste ordentliche Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zum endgültigen Beschluss der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Ehrenmitglieder/-vorsitzende der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und der Verkehrswachten natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Ziele der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind nicht beitragspflichtig und haben im übrigen die Rechte von weiteren Mitgliedern.
- (3) Ehreuvorsitzende können an die Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

## **§ 6 Beitrag an die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Die in § 4 Abs. 1 a genannten Mitglieder zahlen statt eines Mitgliedbeitrags einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder ihres Einzugsbereichs. Die Höhe dieses Beitragsanteils wird durch Beschluss der Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. festgelegt.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 b und c genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
- (3) Der Beitragsanteil/Jahresbeitrag ist bis 31.März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

## **§ 7 Rahmenbedingungen für Verkehrswachten**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. berührt die Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Verkehrswachten nicht.
- (2) Die Verkehrswachten im Bereich der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. haben das Recht zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ nur, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e. V. beschlossenen Mindestanforderungen schriftlich anerkennen und in ihre Satzung aufnehmen.
- (3) Diese Mindestanforderungen sind:
  - a) Gleichzeitigkeit der Mitgliedschaft in einer Verkehrswacht, der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. und Deutschen Verkehrswacht e.V.
  - b) Anerkennung der Verbindlichkeit von Beschlüssen im Sinne der Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. und gemäß § 2 der Satzung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.
  - c) Begrenzung der Zuständigkeit auf festgelegte Einzugsbereiche.
  - d) In den Fällen einer Auflösung, eines Ausschlusses und bei Wegfall des bisherigen Zwecks (§2) ist das verbleibende Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. heranzuziehen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Verkehrswachten teilzunehmen.
- (5) Die Verkehrswachten informieren den Vorstand der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. über ihre im zurückliegenden Jahr erbrachten Tätigkeiten durch Vorlage eines Leistungs- und Kassenberichts" binnen eines Monats nach Jahresabschluss.
- (6) Der Vorstand der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht" entziehen, wenn eine Verkehrswacht nicht die Mindestanforderungen gemäß Abs. 2 in ihre Satzung aufnimmt und/oder gegen die Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht e.V. oder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. verstößt.  
Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Gegen die Entziehung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht" steht der Verkehrswacht innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung die Möglichkeit der Beschwerde beim Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e. V. zu, der endgültig befundet.
- (8) Die Verkehrswachten, die in das Vereinsregister eingetragen sind, sollen der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. einen aktuellen Vereinsregisterauszug und die genehmigte Satzung vorlegen.

## § 8 Organe

Organe der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 9)
- b) der Gesamtvorstand (§ 10)
- c) der Geschäftsführende Vorstand (§ 10)
- d) der Beirat, wenn ein solcher berufen ist (§ 12 Abs. 1). §9

## § 9 Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V.
- (2) In der Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.  
Jedes ordentliche Mitglied verfügt über drei Stimmen; jedes außerordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.  
Jede Verkehrswacht ist auf der Jahrshauptversammlung durch ein Vorstandsmitglied und einen Delegierten vertreten. Das Stimmrecht wird vom Vorstandsmitglied oder im Falle seiner Verhinderung durch den Delegierten ausgeübt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand als Jahrshauptversammlung einzuberufen. Sie soll bis spätestens 4 Wochen vor der Jahrshauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchgeführt worden sein. Der Zeitpunkt ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung bekannt zugeben.
- (4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern er es für notwendig hält.

- (5) Der Vorstand muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vorher (Poststempel) bei der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie
  - nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen;
  - beschließt über die Entlastung des Vorstands,
  - wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren, die Vertreter der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. für die nächste Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V. (Delegierte und Ersatzdelegierte) sowie alle zwei Jahre bis zu vier Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
  - beschließt Änderungen dieser Satzung;
  - beschließt über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und behandelt die von den Mitgliedern fristgerecht eingereichte Anträge.
- (8) Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Erörterung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Verkehrswachten damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- (9) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlausschuss. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht wählbar sind.
- (11) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Mitgliederversammlung im Falle der Einstimmigkeit Wahlen durch Akklamation beschließen. Gleiches gilt, wenn für ein Gremium nur so viele Vorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (12) Bei einer Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (13) Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Der Vorstand gliedert sich in Gesamtvorstand und Geschäftsführenden Vorstand. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer hessischen Verkehrswacht sein.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands,
  - b) bis zu acht Beisitzer, die grundsätzlich ein Vorstandsressort übernehmen. Über die Ressortverteilung entscheidet der Gesamtvorstand durch einen Geschäftsverteilungsplan. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Gesamtvorstand beschließt über alle im Land Hessen durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins beziehen und für alle Verkehrswachten bindend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die die sprachliche Form der Satzung betreffen.  
Diese Satzungsänderungen sind in der nächsten Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen (§7).
- (6) (nicht belegt)
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (9) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Gesamtvorstand Fachausschüsse und vorübergehend tätige Projektgruppen berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse und Projektgruppen sollen in der Regel Mitglieder einer Verkehrswacht sein. Sie werden vom zuständigen Gesamtvorstandsmitglied vorgeschlagen. Ihre Ernennung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands.
- (10) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Schatzmeister/in
- (11) Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt (§ 26 BGB).
- (12) Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. und beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Er ist be-schlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (13) Der Geschäftsführende Vorstand kann, sofern eine Geschäftsführer/in bestellt ist, ihm/ihr fallweise Vollmacht erteilen, den/die Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands zu vertreten.
- (14) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Versammlungs-leiter/in und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen haben.
- (15) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsge-mäß gewählt sind.
- (16) Die Vorstandsmitglieder arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufga-ben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Tä-tigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.

## **§ 11 Geschäftsführung der Deutschen Verkehrswacht - Landes- verkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. unterhält am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle.  
Zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Gesamtvorstand, eines seiner Mitglieder bestimmen oder eine/n-Geschäftsführer/in berufen. Dessen/deren Anstellung und Ent-lassung sowie jedes andere Anstellungsverhältnis ist im Gesamtvorstand zu beschließen und zwar für eine befristete Zeit.



- (2) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik und der Landesrechnungshof können, da das Land die Ziele des Vereins finanziell unterstützt, jederzeit von der Geschäftsführung nach den einschlägigen Vorschriften Einsicht in die Bücher und Rechenschaft über die von ihrer Seite aufgebrauchten Geldmittel fordern.

## **§ 12 Beirat der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V.**

- (1) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. kann der Gesamtvorstand einen Beirat berufen. Er besteht aus Personen, die besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und -aufklärung haben oder die sich der Arbeit der hessischen Verkehrswachten besonders verbunden fühlen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. sein. Die Beschlüsse des Beirats gelten für den Vorstand als Empfehlung.
- (2) Der/die Vorsitzende der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. ist gleichzeitig Sprecher des Beirats.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. und der/die Geschäftsführerin, sofern eine/r bestellt ist, können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

## **II. Nichtrechtsfähige Verkehrswachten - ohne eigene Satzungen -**

### **§ 13 Verkehrswachten**

- (1) Verkehrswachten und von der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. anerkannte Jugendverkehrswachten, die nicht eingetragene Vereine sind, werden bezüglich der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte den im Vereinsregister eingetragenen Verkehrswachten gleichgestellt.  
Sie führen den Namen "deutsche Verkehrswacht" mit der ergänzenden Angabe ihres Betreuungsbereichs.

### **§ 14 Mitgliedschaft in den Verkehrswachten**

- (1) Die Verkehrswachten entscheiden für ihren festgelegten Einzugsbereich über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Sie betreuen die in ihrem Bereich ansässigen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Verkehrswachten haben an diese einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

### **§ 15 Organe der Verkehrswachten Die Organe der Verkehrswachten sind,**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, wenn ein solcher gemäß § 18 Abs. 1 berufen ist.

## § 16 Mitgliederversammlungen der Verkehrswachten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ einer Verkehrswacht.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sie ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. einzuberufen. Alle im Betreuungsbereich ansässigen Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. und die Ehrenmitglieder sind unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung können von jedem Mitglied und Ehrenmitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden (Poststempel).

## § 17 Vorstand der Verkehrswachten

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/inDem Vorstand können weitere Beisitzer/innen angehören. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Verwirklichung der Vereinsziele (§2)
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreterin schriftlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eines mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.  
Die Beschlüsse des Vorstands arbeiten bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.
- (4) Der Vorstand ist der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich.
- (5) Vorstand des Vereins sind die in Absatz 1 a - c genannten Personen, wobei je zwei dieser Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).

## § 18 Beirat der Verkehrswachten

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die durch die Tätigkeit dem Verkehrswesen und der Arbeit der Verkehrswachten verbunden sind oder im besonderen Maße die Arbeit der Verkehrswacht unterstützen, für bestimmte Aufgabengebiete in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen.  
Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sprecher/in des Beirats ist der/die Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
- (2) Mitglieder des Beirats können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten, zu unterstützen und Empfehlung zu geben.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht e.V. oder an das Land Hessen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks unmittelbarer oder ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.
- (3) Für die Auflösung der Verkehrswachten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Das jeweilige Vermögen fällt der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu.